

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 4 München, den 26. Februar 1993

---

| Datum       | Inhalt   | Seite |
|-------------|--|-------|
| 19. 2. 1993 | <b>Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes</b> .....<br>111-1-I   | 58    |
| 19. 2. 1993 | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag)</b> .....<br>2252-2-S  | 59    |
| 10. 2. 1993 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des <b>Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder</b> .....<br>312-2-2-J  | 60    |
| 25. 1. 1993 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung .....<br>800-21-24-I | 61    |
| 26. 1. 1993 | Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung (Teil 1 und 2) des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) .....<br>230-1-8-U  | 63    |

---

111-1-I

## Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 19. Februar 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1988 (GVBl S. 345, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1992 (GVBl S. 284, ber. S. 771), wird wie folgt geändert:

1. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Für die Sitzverteilung wird die Gesamtzahl der auf den Wahlkreis treffenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlkreisvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt. <sup>2</sup>Jeder Wahlkreisvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. <sup>3</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Wahlkreisvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Erhält ein Wahlvorschlag, auf den im Land mehr als die Hälfte der für die zu berück-

sichtigenden Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte aller Abgeordnetenmandate, so wird ihm ein weiterer Sitz zugeteilt. <sup>2</sup>Den Sitz erhält der nach den Vorschriften der Art. 42 bis 44 nicht gewählte Bewerber, auf den landesweit die höchste Stimmenzahl entfallen ist.“

2. Art. 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Zahl der auf den Wahlkreis treffenden Sitze (Art. 23 Abs. 2) wird so lange erhöht, bis sich bei ihrer Verteilung nach Art. 41 Abs. 2 für diesen Wahlkreisvorschlag die Zahl der für ihn in den Stimmkreisen errungenen Sitze ergibt.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1993 in Kraft.

München, den 19. Februar 1993

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

2252-2-S

**Gesetz  
zur Änderung des  
Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages  
über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag)**

**Vom 19. Februar 1993**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) – AGBtx-StV – vom 4. August 1983 (GVBl S. 542, BayRS 2252-2-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
„Gesetz zur Ausführung des Bildschirmtext-Staatsvertrages – AGBtx-StV –“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinn von § 14 des Bildschirmtext-Staatsvertrages sind die Regierungen.“.
  - b) In Absatz 2 werden nach „Kreditinstitute“ die Worte „und Versicherungsunternehmer“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Die Befugnisse nach § 13 Abs. 2 des Bildschirmtext-Staatsvertrages stehen ihm nicht zu.“.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bleiben bei öffentlichen Stellen, die nicht Behörden des Freistaates Bayern sind, Beanstandungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolglos, so können die Regierungen auf der Grundlage der von ihm getroffenen Feststellungen Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 des Bildschirmtext-Staatsvertrages aussprechen.“.

3. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Anbieter und Betreiber sowie Bildschirmtext-beauftragte haben den Regierungen auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 13 des Bildschirmtext-Staatsvertrages erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 19. Februar 1993

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

312-2-2-J

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
über die erweiterte Zuständigkeit  
der mit Aufgaben des Strafvollzugs  
beauftragten Bediensteten der Länder**

**Vom 10. Februar 1993**

Das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 6. Juni 1991 (Bekanntmachung vom 23. April 1992, GVBl S. 110) ist nach seinem Art. 4 Abs. 4 in Bayern am 5. Juni 1992 wirksam geworden.

München, den 10. Februar 1993

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl



## § 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Für Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. September 1992 begonnen worden sind, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

München, den 25. Januar 1993

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit, Familie und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

230-1-8-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Ersten Änderung (Teil 1 und 2)  
des Regionalplans  
der Region Ingolstadt (10)**

**Vom 26. Januar 1993**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung (Teil 1 und 2) des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft den Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt/Manching (Teil 1) und die Ziele zum Feilenmoos (Teil 2).

Die Erste Änderung (Teil 1 und 2) des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg a. d. Donau und Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. März 1993 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

München, den 26. Januar 1993

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.